



HVBG

HVBG-Info 15/1984 vom 20.09.1984, S. 0022 - 0025, DOK 311.01:311.143/017-SG

Abgrenzung von Tätigkeiten im Rahmen der betrieblichen und der schulischen Berufsausbildung - Urteil des SG Reutlingen vom 15.03.1984 - S 9 U 1432/83

Abgrenzung von Tätigkeiten im Rahmen der betrieblichen und der schulischen Berufsausbildung;
hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Reutlingen vom 15.03.1984
- S 9 U 1432/83 -

Bei Berufsschülern, die einerseits eine Schulausbildung absolvieren, andererseits zu ihren Ausbildungsbetrieben in einem Lehrverhältnis stehen, ist hinsichtlich des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes und der Zuständigkeit zwischen dem - grundsätzlich subsidiären - Tatbestand des § 539 Abs. 1 Nr. 14c RVO und der Nr. 1 dieser Bestimmung zu differenzieren. In dem vom SG Reutlingen mit Urteil vom 15.03.1984 - S 9 U 1432/83 - entschiedenen Fall ging es um einen Zimmererlehrling, der von seiner gewerblichen Berufsschule den Auftrag erhalten hatte, geeignete Holzstücke aus dem Lehrbetrieb zum Schulunterricht mitzubringen, um mit diesem Material später in der Schule einen Zimmerbock herzustellen. Der klagende Lehrling erlitt in seinem Ausbildungsbetrieb bei dem nach entsprechender Unterrichtung seines dortigen Ausbilders in dessen Auftrag erfolgenden Zusägen des Holzmaterials einen Unfall.

Das SG Reutlingen hat Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO anerkannt, da der Verletzte im organisatorischen Bereich seiner Lehrwerkstätte Tätigkeiten ausgeübt habe, die in erster Linie Lehrzwecken dienten, während sich die Zubereitung der Hölzer im Verhältnis zur Berufsschule als unversicherte Hausaufgabenerledigung darstellte.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 39/84 vom 04.09.1984 des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV)